

EuGH Urteil vom 14.9.2004, C-411/02, *Kommission ./ Österreich*

Fundstelle: RdW 2004/598, 660 (Auszug)

Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG (Anwendung des offenen Netzzuganges, OPN-RL) verstoßen, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

In der Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 18. November 2002, durch die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch C. Schmidt und M. Shotter als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg, Klägerin,

gegen

Republik Österreich, vertreten durch E. Riedl und T. Kramler als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg, Beklagte,

erlässt der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin N. Colneric, Generalanwalt: M. Poiares Maduro, Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin, aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 2004, unter Berücksichtigung des Vorbringens der Parteien, nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 16. März 2004, folgendes

Urteil

1

Mit ihrer Klageschrift beantragt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Feststellung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101, S. 24, im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hat, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrechtliche Regelung

2

Die Richtlinie soll nach ihrem Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger fester öffentlicher Telefondienste innerhalb der Gemeinschaft sicherstellen und bestimmte Dienste definieren, zu denen alle Nutzer einschließlich der Verbraucher im Rahmen des Universaldienstes zu einem gemessen an den landesspezifischen Bedingungen erschwinglichen Preis Zugang haben sollten.

3

Zu diesem Zweck sieht Artikel 14 der Richtlinie mit der Überschrift „Einzelgebührenerfassung, Tonfrequenzwahl und selektive Anruf Sperre“ vor:

„(1) Damit sichergestellt ist, dass die Nutzer über feste öffentliche Telefonnetze so schnell wie möglich Zugang haben zu den Dienstmerkmalen

—
...

— Einzelgebührenerfassung und selektive Anruf Sperre auf Antrag,

können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Betreiber benennen, die diese Dienstmerkmale den meisten Telefonnutzern vor dem 31. Dezember 1998 bereitzustellen und ihre allgemeine Verfügbarkeit bis zum 31. Dezember 2001 zu gewährleisten haben.

...

(2) Vorbehaltlich der Anforderungen einschlägiger Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, z. B. der Richtlinie 95/46/EG und der Richtlinie 97/66/EG, weisen die Einzelgebührenerfassung die Gebühren ausreichend detailliert aus, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und/oder der festen öffentlichen Telefondienste entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

Eine Grundform der Einzelgebührenerfassung wird ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können dem Teilnehmer zusätzliche Detaillierungsgrade zu vertretbaren Tarifen oder kostenlos angeboten werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Grundangebot der Einzelgebührenerfassung festlegen.

Anrufe, die für den anrufenden Teilnehmer gebührenfrei sind, einschließlich Anrufen bei Hilfsdiensten, werden im Einzelgebührenerfassungsnachweis des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt.“

Nationale Regelung

4

Das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG) (BGBl. I Nr. 100/1997) sowie vier Verordnungen bezwecken die Umsetzung der Richtlinie. § 94 Absatz 1 TKG, der Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie umsetzen soll, bestimmt:

„(1) Die Teilnehmerentgelte sind grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten enthält. Wenn der Teilnehmer es beantragt, sind die Entgelte als Einzelentgeltnachweis oder in anderen, in den Geschäftsbedingungen anzubietenden Detaillierungsgraden darzustellen. Für Entgeltnachweise, die einen zusätzlichen Detaillierungsgrad als der Standardnachweis aufweisen, darf in den Geschäftsbedingungen ein Entgelt vorgesehen werden. Dieses hat sich an den durch die abweichende Detaillierung verursachten Kosten zu orientieren.

...“

Vorverfahren

5

Mit Schreiben vom 23. September 1998 übermittelte die Republik Österreich der Kommission den Text des TKG sowie verschiedene Durchführungsbestimmungen als Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht.

6

Mit Schreiben vom 20. April 2001 teilte die Kommission ihre Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie durch die Republik Österreich mit und forderte diese nach Artikel 226 EG auf, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern.

7

Mit Schreiben vom 20. Juni 2001 teilten die österreichischen Behörden der Kommission mit, dass § 94 TKG ihrer Ansicht nach den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie genüge. Die in § 94 TKG vorgesehene Standardrechnung sei ausreichend detailliert, um dem Nutzer eine reibungslose Kontrolle und Überprüfung seiner Telefongebühren im Sinne der Richtlinie zu ermöglichen.

8

In der Erwägung, dass die österreichische Grundform der Einzelgebührenerfassung es dem Verbraucher keineswegs ermögliche, seine Telefongebühren effizient zu kontrollieren, gab die Kommission am 20. Dezember 2001 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie ihren Vorwurf aufrechterhielt und die Republik Österreich aufforderte, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Stellungnahme nachzukommen.

9

Da die österreichische Regierung mit Schreiben vom 27. Februar 2002 ihren Standpunkt bekräftigte, dass ihre nationalen Vorschriften Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ordnungsgemäß umsetzten, hat die Kommission beschlossen, die vorliegende Klage zu erheben.

Zur Klage

10

Die Kommission wirft der Republik Österreich vor, die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie nicht beachtet zu haben, wonach die Einzelgebührenerfassung die Gebühren ausreichend detailliert auszuweisen haben, um die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen

11

Ihrer Ansicht nach werden die österreichischen Rechtsvorschriften diesem Erfordernis nicht gerecht. Da nämlich § 94 Absatz 1 TKG für die Anbieter von Telefondienstleistungen nur die Verpflichtung vorsehe, einen Nachweis mit der „Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten“ zu erstellen, lasse er eine Praxis der Betreiber zu, die darin bestehe, die Beträge in der Rechnung nach Gesprächskategorien zusammenzufassen, ohne jeden Anruf einzeln aufzuführen.

12

Einem solchen Nachweis könne der Teilnehmer nur entnehmen, dass er in dem von der Rechnung erfassten Zeitraum für einen bestimmten Gesamtbetrag eine bestimmte Zahl von Gesprächen in verschiedenen Tarifzonen geführt habe. Ein solcher Nachweis erlaube es demnach nicht, das Datum des einzelnen Telefonats oder die angerufene Nummer zu prüfen, und ermögliche dem Teilnehmer keine effiziente Überprüfung und Kontrolle seiner Gebühren.

13

Die österreichische Regierung wendet sich gegen diese Auslegung der Richtlinie und ihre

Beurteilung durch die Kommission. Sie meint, dass die Vorschriften des § 94 TKG, wonach in die Grundform der Einzelgebührenerfassung eine Auflistung der geschuldeten Gebühren nach Tarifgruppen einzubeziehen sei, den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie entsprechen.

14

Weder diese Bestimmung noch die allgemeine Zielsetzung der Richtlinie machten es erforderlich, die Daten der Telefonate und die angerufenen Nummern in der Rechnung anzugeben, um den Teilnehmern eine effiziente Überprüfung und Kontrolle ihrer Gebühren zu ermöglichen.

15

Die nach § 94 TKG vorgesehene Information erlaube eine unverzügliche Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Fehlern durch einen Vergleich der nach Gesprächskategorien aufgeschlüsselten Rechnungsbeträge mit den Beträgen früherer Rechnungen. Dieser Vergleich ermögliche eine Kontrolle der Rechnungsbeträge insbesondere durch Überprüfung der besonders teuren Gesprächstypen und die Identifizierung der gegenüber früheren Gesprächen überdurchschnittlich häufigen oder langen Gespräche.

16

Dazu ist festzustellen, dass Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie zwar nicht im Einzelnen bestimmt, welche Informationen die Grundform des Einzelgebühreennachweises notwendigerweise enthalten muss, dass die Richtlinie aber ein Mindestmaß an Informationen vorschreibt, das sich danach bestimmt, was erforderlich ist, um den Teilnehmern die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

17

Wie die Kommission bemerkt hat, gibt der in § 94 Absatz 1 TKG vorgeschriebene Nachweis, dem der Teilnehmer nur entnehmen kann, dass er in dem von der Rechnung erfassten Zeitraum für einen bestimmten Gesamtbetrag eine bestimmte Zahl von Gesprächen in verschiedenen Tarifzonen geführt hat, den Teilnehmern nicht die Möglichkeit, ihre Gebühren anhand der Rechnung zu kontrollieren und zu überprüfen.

18

Ohne im Einzelnen darauf einzugehen, ob eine Grundform des Einzelgebühreennachweises alle Faktoren enthalten muss, die für die Kosten jedes einzelnen Anrufs maßgebend sind, ist festzustellen, dass anhand der Grundform der österreichischen Einzelgebühreennachweise nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden kann und damit auch nicht überprüfbar ist, ob er tatsächlich stattgefunden hat.

19

Ein Nachweis, der nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis ausweist, ermöglicht demnach nicht die in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie verlangte Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren.

20

Diese Feststellung wird weder durch das Argument der österreichischen Regierung, dass für die Grundform der Einzelgebühreennachweise kein höherer Detaillierungsgrad als der in § 94 TKG vorgesehene festgelegt werden dürfe, da sonst die in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Nachweise mit einem höheren Detaillierungsgrad zu

erstellen, überflüssig und sinnlos würde, noch durch das Argument widerlegt, dass Nachweise mit dem von der Kommission geforderten Detaillierungsgrad zwangsläufig Informationen enthielten, die gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten verstießen.

21

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass ein höherer Detaillierungsgrad als der in § 94 Absatz 1 TKG vorgeschriebene in die Grundform der Einzelgebührelnachweise einbezogen wird, um Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie zu genügen, nicht dazu führen würde, dass der in dieser Bestimmung ausdrücklich zugelassenen Möglichkeit, einen Nachweis mit einem höheren Detaillierungsgrad zu erstellen, jeder Inhalt genommen würde.

22

Es können nämlich noch weitere Detaillierungsgrade vorgesehen werden, auf deren Grundlage die Teilnehmer, wie die vom Generalanwalt in den Nummern 50 und 51 seiner Schlussanträge beschriebenen Beispiele zeigen, auf ihren Nachweisen zusätzliche Einzelheiten erhalten könnten, die dazu dienen, ihnen die Kontrolle der Kosten noch weiter zu erleichtern oder ihnen weitere Informationen über die Nutzung der Telefondienste zu liefern. Außerdem lässt sich nicht ausschließen, dass auch gebührenfreie Anrufe, die nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie nicht im Einzelgebührelnachweis des anrufenden Teilnehmers aufgeführt werden, im Angebot eines zusätzlichen Detaillierungsgrades enthalten sind.

23

Was sodann das Vorbringen angeht, dass Nachweise mit dem von der Kommission geforderten Detaillierungsgrad zwangsläufig Informationen enthielten, die gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten verstießen, so ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Regierung dieses Vorbringen nicht durch eine ausführliche Argumentation untermauert hat, die es dem Gerichtshof ermöglichen würde, seine Begründetheit zu beurteilen.

24

Danach ist festzustellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie verstoßen hat, indem der von ihr gewählte Entgeltnachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Kosten

25

Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Kommission die Verurteilung der Republik Österreich beantragt hat und diese mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, sind ihr die Kosten aufzuerlegen.

*Anmerkung**

I. Das Problem

Die Europäische Kommission strengte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich an wegen nichtgehöriger Umsetzung jener Bestimmungen der OPN-RL, die einen Basisdetaillierungsgrad bei den regelmäßig wiederkehrenden Rechnungen für Telekommunikationsdienste im Festnetz sicherstellen. Den Stein des Anstoßes bildete § 94 TKG 1997. Der in dessen Abs 1 vorgeschriebene Einzelverbindungs nachweis erlaubte dem Teilnehmer nicht, seine Gebühren anhand der Rechnung – wie in Art 14 Abs 2 RL OPN-RL vorgesehen – zu kontrollieren und zu überprüfen, weil nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden konnte und damit auch nicht überprüfbar war, ob der Anruf tatsächlich stattgefunden hatte. Die vom österreichischen Gesetzgeber vorgesehene Grundform der Einzelgebührenerfassung enthielt nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis. Bemerkenswerterweise argumentierte Österreich im Verfahren u.a. damit, dass ein höherer Detaillierungsgrad des Entgelt nachweises zu einer viel höheren Zahl von Beschwerden bei der TK-Schlichtungsstelle führen würde, wie durch Statistiken zu belegen wäre.

Der EuGH hatte letztlich die Frage zu klären, ob der in Österreich gewählte Detaillierungsgrad des Standardentgelt nachweises es dem Benutzer ermöglichte, die Telefonkosten wirksam zu kontrollieren und zu überprüfen oder nicht?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der EuGH folgte der Klägerin und hielt fest: Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art 14 Abs 2 OPN-RL verstoßen, indem der von ihr im TKG 1997 gewählte Entgelt nachweis, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

Die **mangelnde Detailliertheit des österreichischen Standardgebühre nachweises iSd § 94 TKG 1997** verletzt bereits die gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderungen. Art 14 Abs 2 OPN-RL bestimmt zwar nicht im Einzelnen, welche Informationen die Grundform des Einzelgebühre nachweises notwendigerweise enthalten muss, die Richtlinie schreibt aber ein Mindestmaß an Informationen vor, das sich danach bestimmt, was erforderlich ist, um den Teilnehmern die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen. Der EuGH betont (abermals) den Verbraucherschutz für Telefonkunden, nach dem eine bloße Überprüfung der Gesprächstypen, wie von der österreichischen Grundform des Einzelgebühre nachweises vorgesehen, nicht ausreicht.

Wie die Kommission bemerkt hat, gibt der in § 94 Abs 1 TKG 1997 vorgeschriebene Nachweis, dem der Teilnehmer nur entnehmen kann, dass er in dem von der Rechnung erfassten Zeitraum für einen bestimmten Gesamtbetrag eine bestimmte Zahl von Gesprächen in verschiedenen Tarifzonen geführt hat, den Teilnehmern nicht die Möglichkeit, ihre Gebühren anhand der Rechnung einzeln zu kontrollieren und zu überprüfen.

Ohne im Einzelnen darauf einzugehen, ob eine Grundform des Einzelgebühre nachweises alle Faktoren enthalten muss, die für die Kosten jedes einzelnen Anrufs maßgebend sind, ist festzustellen, dass anhand der Grundform der österreichischen Einzelgebühre nachweise nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden kann und damit auch nicht überprüfbar ist, ob er tatsächlich stattgefunden hat. Ein Nachweis, der nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommenen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis ausweist, ermöglicht demnach nicht die in Art 14 Abs 2 OPN-RL verlangte

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiel@eurolawyer.at.

Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren.

Diese Feststellung wird weder durch das Argument der österreichischen Regierung, dass für die Grundform der Einzelgebührelnachweise kein höherer Detaillierungsgrad als der in § 94 TKG 1997 vorgesehene festgelegt werden dürfe, da sonst die in Art 14 Abs 2 OPN-RL ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Nachweise mit einem höheren Detaillierungsgrad zu erstellen, überflüssig und sinnlos würde, noch durch das Argument widerlegt, dass Nachweise mit dem von der Kommission geforderten Detaillierungsgrad zwangsläufig Informationen enthielten, die gegen die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten verstießen. Schließlich führt der EuGH aus, dass neben dem Standardgebührelnachweis durchaus Einzelentgeltachweise mit einem weit höheren Detaillierungsgrad erstellt werden könnten. Diese wären auch kostenpflichtig und durchaus mit den gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzerfordernngen in Einklang zu bringen. Es sind daher verschiedene Detaillierungsgrade denkbar sind, die durch zusätzliche Einzelheiten (z.B. Gliederung in Brutto- und Nettokosten, Angabe der Gesamtmenge und Gesamtdauer der Telefongespräche) dem Teilnehmer eine Kostenkontrolle erleichtern. Der EuGH schließt nicht aus, dass auch gebührenfreie Anrufe, die nach Art. 14 Abs 2 Unterabsatz 3 OPN-RL nicht im Einzelgebührelnachweis des anrufenden Teilnehmers aufzuführen sind, im kostenpflichtigen Angebot einen zusätzlichen Detaillierungsgrad enthalten sind.

III. Kritik und Ausblick

Der telekommunikationsrechtliche Entgeltachweis iSd Universaldienst-RL ist zunächst einmal streng von der Rechnung für die jeweils erbrachten TK-Leistungen zu unterscheiden.¹ Er determiniert primär weder die zivilrechtliche Fälligkeit, noch die vertragliche Angemessenheit der erbrachten Leistungen.² Der Entgeltachweis iSd § 100 TKG 2003 (früher: § 94 TKG 1994) bezweckt, dem Teilnehmer die Nachvollziehbarkeit der verbrauchten Telekommunikationsleistungen zu ermöglichen. Denn erst wenn der Kunde die Teilnehmerentgelte nachvollziehen und aufgeschlüsselt durchschauen kann, wird er in die Lage versetzt, etwaigen Missbrauch in seiner Sphäre oder Fehler im Abrechnungssystem der Betreibersphäre zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Verlässliche Überprüfung und Kontrolle bestimmen demnach den Entgeltachweis.

Demzufolge versteht die (erstmalige) Legaldefinition des § 1 EEN-V unter dem "Entgeltachweis" die chronologische Darstellung aller im Rahmen eines Vertrages über die Erbringung eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes in einem Abrechnungszeitraum verrechneten Verbindungen.

Dieses Verständnis bestätigen sowohl Art 14 Abs 2 OPN-RL als auch Art 10 Abs 2 Universaldienst-RL, die nunmehr den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen vorgibt. Die Universaldienst-RL setzt kontinuierlich jenen Weg der Kontrolle und des Verbraucherschutzes fort, der mit der OPN-RL eingeschlagen wurde.

Entgegen der von *Mayer-Schönberger/Schmölzer*³ vertretenen Ansicht bestand die Europarechtswidrigkeit des § 94 TKG 1997 nicht darin, dass die österreichische Norm – in "diametralem, nicht auflösbarem" Widerspruch zu den EB – den Entgeltachweis zur Ausnahme gemacht oder gegen die Verpflichtung zum kostenlosen Einzelentgeltachweis verstoßen hätte, sondern in der mangelnden Detailliertheit des Standardgebührelnachweises an sich. Der Sitz der Vertragsverletzung ist also ein dogmatisch anderer, als von den Autoren aufgezeigt. Zum "unauflösbaren" Widerspruch bleibt anzumerken, dass durch ein einfaches Zurücktreten des § 94 TKG 1997 aufgrund des Anwendungsvorranges⁴ der ausreichend determinierten Bestimmung des

1 Dies folgt schon aus § 100 Abs 1 Satz 2 TKG 2003, der eine getrennte Übermittlung "wahlweise" vorsieht.

2 Zutreffend der Befund von *Feiel/Lehofer*, TKG 2003 Praxiskommentar (2004), 294.

3 Das Telekommunikationsgesetz 1997 – Ausgewählte rechtliche Probleme, ÖJZ 1998, 378, 379.

4 Vgl. *Lattenmayer*, Das *Connect*-Urteil des EuGH: Anwendungsvorrang von Richtlinien, *ecolx* 2003, 722 mwN.

Art 14 Abs 2 OPN-RL ein praktikabler und dogmatisch zutreffender Ausweg bestanden hätte. Der RL-Geber überlässt es nach Auffassung des EuGH den nationalen Regulierungsbehörden, das Grundangebot der Einzelgebührenerfassung festzulegen. § 100 Abs 2 Satz 1 TKG 2003 macht davon im Wege einer Verordnungsermächtigung Gebrauch.

Berücksichtigt man dieses Kriterium, so liegt die Unzulänglichkeit des Detaillierungsgrades nach § 94 TKG 1997 auf der Hand, da dieser für den Standardfall lediglich nach Tarifgruppen ausgewiesene Einzelgesprächsnachweise enthielt. Der Kunde muss nämlich nach der hier vertretenen Auffassung die Kosten seines Gesprächs mit einem solchen von gleicher Dauer an denselben passiven Teilnehmer über einen anderen Telefondienstbetreiber vergleichen können ("**verbraucherrechtliches Transparenzgebot**").

In der Zwischenzeit ist mit 20.8.2003 das TKG 2003 in Kraft getreten. Dessen § 100 sieht nunmehr vor, dass die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen sind, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht. Die Regulierungsbehörde hat mit der am 1.5.2004 in Kraft getretenen Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Standardentgeltnachweises und darüber hinaus gehender besonderer Einzelgebührenerfassung festgelegt. Damit verfügt das österreichische Telekommunikationsrecht nunmehr über eine richtlinienkonforme Umsetzung, die datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist. Demnach ergeben sich folgende **Mindestbestandteile für einen ordnungsgemäßen Standardgebührenerfassung**⁵:

- ✓ Tag und Uhrzeit des Gesprächs
- ✓ Dauer des Gesprächs
- ✓ Festnetz oder Mobilempfang
- ✓ In- oder Auslandsgespräch (nach Ländern)
- ✓ verbindungsabhängiges Einzelentgelt
- ✓ Anteil der Mehrwertsteuer oder sonstiger Abgaben

Diesen Anforderungen entspricht § 100 Abs 2 Satz 1 iVm § 5 Abs 1 EEN-V, wobei § 5 Abs 3 EEN-V gewissermaßen generalklauselartig sicherstellt, dass sämtliche entgeltrelevanten Informationen über die Verbindung aufgeschlüsselt werden müssen.⁶

IV. Zusammenfassung

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 14.9.2004, C-411/02, in einem von der Kommission gegen Österreich angestregten Vertragsverletzungsverfahren fest, dass die Grundform des Einzelgebührenerfassunges iSd § 94 TKG 1997 einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen kann, ohne dass damit gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen wird und ohne dass dafür zusätzliche Gebühren erhoben werden dürfen. Österreich hat vergeblich vorgebracht, dass europäische Datenschutzgesetze die Weitergabe dieser Einzelnachweise verhindern. Dieses Urteil stellt ein bedeutenden Präzedenzfall dar. Danach besteht das Recht des Telekommunikationskunden, im Bereich der Universaldienste Anrufe, die er getätigt habe auch in der Rechnung einzeln nachvollziehen zu können, ohne dafür zusätzliche Gebühren zu bezahlen.

5 Vgl. dazu auch die "*Principles of Implementation and Best Practices Regarding Itemised Billing*", die von der Independent Regulators Group (IRG) am 9.7.2003 beschlossen wurden, abrufbar über <http://www.rtr.at>.

6 Siehe dazu die EB zu § 5 EEN-V, abrufbar unter [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/9C9FE732B01CD3B3C1256F51004A7510/\\$file/EB_zur_Einzelentgeltnachweisverordnung_EEN-V.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/9C9FE732B01CD3B3C1256F51004A7510/$file/EB_zur_Einzelentgeltnachweisverordnung_EEN-V.pdf), abgerufen am 6.12.2004.